

AUSZUG

Arbeitsgericht Bautzen
Lessingstraße 7, 02625 Bautzen
Bautzen, den 04.05.2011
Tel.: 03591/361-318
Fax: 03591/361-333
Bearbeiter: Frau Ziesch
Aktenzeichen: 2 Ca 2328/10

Beschluss

In dem Rechtsstreit

hat das Arbeitsgericht Bautzen, am 4. Mai 2011

beschlossen:

Der Rechtsstreit wird bis zur rechtskräftigen Entscheidung eines gemäß §§ 2a Abs. 1 Nr. 4, 97 Abs. 1 und 5 ArbGG einzuleitenden Beschlussverfahrens über die Frage, ob die Tarifgemeinschaft Christliche Gewerkschaften für Zeitarbeit und Personalserviceagenturen am 19.06.2006 tariffähig war, ausgesetzt.

Gründe:

I.

Die Parteien streiten um mögliche Ansprüche des Klägers nach dem equal-pay-Prinzip des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG)....

II.

Der vorliegende Rechtsstreit ist bis zur rechtskräftigen Entscheidung eines gemäß §§ 2a Abs. 1 Nr. 4, 97 Abs. 1 und 5 ArbGG durchzuführenden Beschlussverfahrens über die Frage der Tariffähigkeit der CGZP am 19.06.2006 auszusetzen. Die Entscheidung dieses Rechtsstreits hängt von der Frage ab, ob die CGZP auch zum Zeitpunkt des Abschlusses des Entgelttarifvertrages Ost am 19.06.2009p tariffähig oder —unfähig war. Der Beschluss des BAG vom 14.12.2010 im Verfahren 1 ABR 19/10 hat diese Frage nicht geklärt.

Nach § 97 Abs. 5 ArbGG hat das Gericht einen Rechtsstreit bis zur Erledigung des Beschlussverfahrens nach § 2a Abs. 1 Nr. 4 ArbGG auszusetzen, wenn die Entscheidung des Rechtsstreits davon abhängt, ob eine Vereinigung tariffähig oder ob die Tarifzuständigkeit der Vereinigung gegeben ist. Das ist vorliegend unstrittig der Fall.

Die Frage der Tariffähigkeit der CGZP zum Zeitpunkt des Abschlusses des Entgelttarifvertrages/Ost am 19.06.2006 ist damit vorgreiflich für den vorliegenden Rechtsstreit im Sinne des § 97 Abs. 5 ArbGG.

Entgegen der Auffassung des Klägers ist durch die Entscheidung des BAG vom 14.12.2010 — 1 ABR 19/10 — nicht rückwirkend für den Zeitpunkt am 19.06.2006 mit Rechtskraftwirkung geklärt, dass die CGZP bereits zu diesem Zeitpunkt tarifunfähig war. Die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts hat zwar Wirkung für und gegen alle (BAG vom 28.03.2006 — 1 ABR 58/04). Auch ist in zeitlicher Hinsicht die Rechtskraft einer gerichtlichen Entscheidung im Verfahren nach §§ 2a Abs. 1 Nr. 4, 97 Abs. 1 ArbGG grundsätzlich nicht begrenzt (vgl. hierzu BAG vom 06.06.2000 — 1 ABR 21/99 — Rn. 30). Damit ist jedoch noch nicht die Frage geklärt, für welchen Zeitraum eine Entscheidung, die die Tariffähigkeit einer Gewerkschaft oder einer von Gewerkschaften gebildeten Spitzenorganisation im Sinne des § 2 Abs. 3 TVG feststellt, in die Vergangenheit wirkt. Zwar kann man entsprechend der Ansicht des Klägers grundsätzlich davon ausgehen, dass eine rechtskräftige Entscheidung nach §§ 2a Abs. 1 Nr. 4, 97 Abs. 1 ArbGG, die die Tariffähigkeit einer Gewerkschaft oder einer von Gewerkschaften gebildeten Spitzenorganisation verneint, nicht nur für die Zukunft Rechtswirkungen gegenüber jedermann entfaltet, sondern auch rückwirkend (vgl. insofern BAG vom 15.11.2006 — 10 AZR 665/05 — Rn. 22 f.).

Hiervon gilt jedoch dann eine Ausnahme, wenn die gerichtliche Entscheidung wegen der von den Beteiligten verfolgten Antragstellung und der damit einhergehenden Beschränkung des Streitgegenstandes klarstellt, dass sie lediglich gegenwartsbezogen ist. Das korrespondiert mit der Frage, welche Vorfrage das Gericht, das einen Rechtsstreit nach § 97 Abs. 5 S. 1 ArbGG aussetzt, für entscheidungserheblich hält. Nur bezüglich dieser Frage sind die Parteien nach § 97 Abs. 5 S. 2 ArbGG antragsbefugt, die vom aussetzenden Gericht für entscheidungserheblich erachtete Frage der Tariffähigkeit oder Tarifzuständigkeit gerichtlich klären zu lassen.

Insofern war das BAG bei seiner Entscheidung selbstverständlich durch die von den Parteien gestellten Anträge gebunden. Die Feststellung des Bundesarbeitsgerichts über die Tarifunfähigkeit der CGZP hat damit Wirkung für und gegen alle lediglich ab dem Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung. Da hierbei auf die letzte mündliche Verhandlung in der Tatsacheninstanz abzustellen ist (vgl. Zöller ZPO 28. Aufl. vor § 322 Rn. 53), bezieht sich die Feststellung des Bundesarbeitsgerichts zur Tarifunfähigkeit der CGZP auf den Zeitpunkt der Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg als Tatsacheninstanz am 07.12.2009 — 23 TaBV 1016/09 — BB 2010, 1927 und nicht nur auf den Zeitpunkt der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts am 14.12.2010.

Bereits das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg hatte seiner Entscheidung die am 08.10.2009 geänderte Satzung der CGZP zu Grunde gelegt. Neue Tatsachen sind zwischen dem Zeitpunkt der

Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg am 07.12.2009 und derjenigen des Bundesarbeitsgerichtes am 14.12.2010 nicht eingetreten. Kommt es für die Entscheidung eines Rechtsstreits deshalb auf die Tariffähigkeit der CGZP ab dem 07.12.2009 an, ist die Frage rechtskräftig geklärt. Für die Zeitpunkte davor fehlt es aber an einer rechtskräftigen und damit bindenden Entscheidung.

Der Kläger beruft sich deshalb auch zu Unrecht auf die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 15.11.2006 in der Sache 10 AZR 665/05. In diesem Verfahren waren Ansprüche aus einem Zeitraum von Dezember 1998 bis November 1999 streitgegenständlich.

Das Bundesarbeitsgericht hat zwar über die CGZP-Satzung in der Fassung der Änderung aus dem Jahr 2009 entschieden. Im vorliegenden Fall käme es dagegen noch auf die CGZP-Satzung aus dem Jahr 2005 an.

Unterschiede dürften sich hieraus jedoch nach derzeitiger Sachlage nicht ergeben. Dies mag allerdings das Verfahren 29 BV 13947/10 vor dem ArbG Berlin erweisen. Dass es möglicherweise so offensichtlich eben doch nicht ist, zeigt die Tatsache, dass das ArbG Berlin sich nach der mündlichen Verhandlung am 13.04.2011 außerstande sah, sofort eine Entscheidung zu treffen. Der Presse war zu entnehmen, dass Prozessbeobachter nach der Verhandlung nicht zu sagen vermochten, wie die Entscheidung aussehen wird. Da das hier angerufene Gericht auch den dortigen Vortrag und Akteninhalt nicht kennt, bleibt also abzuwarten, was dieses Beschlussverfahren erbringt.

Darüber hinaus bleibt es fraglich, wie das ArbG Berlin und letztlich vielleicht das Bundesarbeitsgericht die Frage des Vertrauensschutzes beantwortet. Nach Kenntnis des Gerichts ist auch hierüber ein Verfahren vor dem ArbG Berlin (Az. 55 Ca 5022/11) anhängig.

Die Vorsitzende:

gez. Otto

Richterin am Arbeitsgericht